

**Richtlinie
des Kreises Herzogtum Lauenburg
zur Förderung
des Neu-, Um- oder Ausbaus
von Infrastrukturanlagen
des öffentlichen Personennahverkehrs**



in der Fassung des Beschlusses des Ausschusses für Energie, Umwelt und Regionales vom 04.07.2016, geändert durch Beschluss des Ausschusses für Regionalentwicklung und Mobilität am 21.05.2019 mit Wirkung zum 01.10.2019

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Kreis Herzogtum Lauenburg gewährt aufgrund des § 5 der Landesverordnung über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und U-Bahnen in Schleswig-Holstein vom 29.03.2018 (GVOBl. 2018, 133) seinen Kommunen (Städten und Gemeinden) Zuweisungen zum Neu-, Um- oder Ausbau von Infrastrukturanlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) unter Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes und Qualitätsniveaus nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO.

Für die jeweilige Zuweisungsempfängerin gelten außerdem die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K). Daneben sind die in Schleswig-Holstein geltenden technischen und bauvertraglichen Regelwerke zu beachten.

Bei den nach dieser Richtlinie geförderten Vorhaben sind die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau) sinngemäß anzuwenden.

Über die Gewährung von Zuweisungen entscheidet der Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

I. Zuwendungsempfängerinnen

Als zuwendungsberechtigt gelten alle Städte und Gemeinden im Kreis Herzogtum Lauenburg, die durch den Neu-, Um- oder Ausbau von ÖPNV-Infrastrukturanlagen eine verbesserte Zugänglichkeit, höhere Sicherheit und gesteigerte Attraktivität des kommunalen Nahverkehrs erzielen möchten.

II. Gegenstand der Förderung

Das beantragte Vorhaben muss zu einer Verbesserung der Wartesituation sowie des Ein-, Aus- und Umsteigevorgangs der nutzenden Fahrgäste bzw. zu einer Optimierung der Betriebsabläufe führen. Hierbei sind die Vorgaben und Umsetzungserfordernisse der Anlage 1 - Teil B Nr. 1 zur Erlangung der vollständigen Barrierefreiheit des Haltestellenbereiches umzusetzen. Sollte dies aufgrund der baulich-räumlichen, der topografischen, der funktionalen oder der rechtlichen Gegebenheiten am Standort nicht möglich sein, ist im direkten Umfeld nach einem alternativen Standort zu suchen. Sollte es keine geeigneteren Alternativen geben, kann von der Bewilligungsbehörde geprüft werden, ob eine eingeschränkte Barrierefreiheit ebenfalls zuwendungsfähig ist. Hierzu sind von der Zuwendungsempfängerin die Umsetzungsschritte gemäß der Anlage 1 – Teil B Nr. 2 zu prüfen und zu dokumentieren.

Als zuwendungsfähig gilt die nachfolgend aufgelistete Herrichtung von Anlagen des ÖPNV:

- der Neu-, Um- oder Ausbau von allen Verkehrsflächen, die der Nutzung des Haltevorgangs zwecks Fahrgastwechsel im ÖPNV dienen. Hierzu zählen:
 - die Fahrzeugaufstellfläche(n) – *wenn sie im Eigentum der Kommune ist/sind*,
 - die Fahrgastaufstellfläche(n),
 - die Zugangsfläche(n) zum örtlichen Fußwegenetz,
 - die Fahrradwegefläche(n) innerhalb des Haltestellenbereiches sowie
 - Fläche(n) innerhalb des Haltestellenbereiches für Beleuchtungsanlagen, Fahrradabstellanlagen, Fahrgastunterstände, Begrünung und Sanitäranlagen für Fahrpersonal an Endhaltestellen und Überlageplätzen.
- die Errichtung von fahrgastorientierten Infrastrukturanlagen im Haltestellenbereich. Hierzu zählen:
 - Beleuchtungsanlagen,
 - Fahrgastunterstände,
 - Sitzgelegenheiten,
 - Einrichtungen, die der Fahrgastinformation dienen,
 - Fahrradabstellanlagen im direkten Umfeld des Haltestellenbereiches,
 - Sanitäranlagen für Fahrpersonal an Endhaltestellen und Überlageplätzen und
 - weitere fahrgastorientierte Infrastruktur.

Die Vorgaben und Umsetzungserfordernisse zur Ausgestaltung der vorgenannten Verkehrsflächen und fahrgastorientierten Infrastrukturanlagen sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen sind der Anlage 1 dieser Richtlinie zu entnehmen.

Von der Zuwendungsfähigkeit ausgeschlossen sind Großmaßnahmen, die über das Förderprogramm des Landes Schleswig-Holstein gefördert werden sowie Planungs-, Unterhaltungs- und Grunderwerbskosten.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als zweckgebundene, nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt und auf einen Höchstbetrag begrenzt. Die Bewilligung wird für das jeweilige Haushaltsjahr ausgesprochen. Eine Verpflichtung zur Anschlussförderung ergibt sich hieraus nicht. Der Umfang und die Höhe werden wie folgt festgelegt:

- Als Umfang der Zuwendungsfähigkeit werden die Kosten zur Errichtung der unter Punkt II aufgeführten Positionen unter der Maßgabe der Umsetzungserfordernisse der Anlage 1 festgelegt. Die Bewilligungsbehörde prüft, ob das Vorhaben in seiner geplanten Dimension und Ausführung der Örtlichkeit und dem Nutzen angemessen ist.
- Die Zuwendungshöhe beträgt 50% der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch maximal 20.000 € pro Haltestellenteilbereich (Richtungshaltestelle). Das beantragte Vorhaben ist dabei in der Planung und Umsetzung immer in seiner Gesamtheit zu betrachten (Ein- und Ausstiegsbereiche).
- Die Zuwendung wird auf volle 100 Euro abgerundet.
- Der Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

IV. Zuwendungsbestimmungen

- Die Bewilligungsbehörde schließt eine Förderung bereits im Bau befindlicher bzw. abgeschlossener Vorhaben aus.

- Die Bewilligungsbehörde schließt eine erneute Förderung bereits geförderter Vorhaben innerhalb des Zweckbindungszeitraumes aus.
- Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - sie nach Vorlage des Finanzierungsplans – bzw. auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält bzw. wenn sie – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- Die Zuwendungsempfängerin hat sicherzustellen, dass der erforderliche Investitionseigenanteil sowie die finanziellen Mittel zur Deckung der Unterhaltungskosten im Zweckbindungszeitraum zur Verfügung stehen.
- Die Zuwendungsempfängerin hat sicherzustellen, dass die Vergabe von Planungs- und Bauleistungen nach Maßgabe des bei Einleitung des Beschaffungsvorgangs geltenden öffentlichen Vergaberechts erfolgt.
- Die Zuwendungsempfängerin hat die Bewilligungsbehörde rechtzeitig über die Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung des Vorhabens zu unterrichten.
- Die Zuwendungsempfängerin hat sicherzustellen, dass ein durch weitere Erfordernisse über das Maß der zuwendungsfähigen Leistungen hinausgehendes kombiniertes Vorhaben (z.B. im Zuge von durchgeführten Kanalarbeiten, Straßen- oder Wegebauarbeiten außerhalb des Haltestellenbereiches) in seinen Kosten so abgegrenzt ist, dass nur die Leistungen nach Punkt II dieser Richtlinie im Förderantrag aufgeführt werden.
- Die Zuwendungsempfängerin hat den geförderten Haltestellenbereich nach seiner Fertigstellung eigenständig zu unterhalten und zwecksparend zu nutzen.
- Die Zuwendungsempfängerin hat sicherzustellen, dass der geförderte Haltestellenbereich jedem für diesen Bereich konzessionierten Verkehrsunternehmen diskriminierungsfrei zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird.
- Die Zuwendungsempfängerin hat sicherzustellen, dass die in der Anlage 2 aufgeführten Informationsdaten im Rahmen der kreisweiten Haltestellendatenbank für den geförderten Haltestellenbereich einmalig aufgenommen werden und Veränderungen regelmäßig an die Bewilligungsbehörde bzw. an die HVV GmbH zu übermitteln sind.
- Für die im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Vorhaben bestehen Erstattungspflichten der Zuwendungsempfängerin gegenüber der Bewilligungsbehörde, wenn diese nicht mindestens 10 Jahre nach ihrer Fertigstellung in kommunaler Baulast verbleiben. Erstattungspflichten bestehen ebenfalls, wenn innerhalb der genannten Frist wesentliche Änderungen vorgenommen werden, es sei denn, diese sind zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich.

V. Priorisierungsverfahren

Sollte das Antragsvolumen aller eingegangenen Anträge die vorhandenen Fördermittel überschreiten, entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall über die Förderung und deren Höhe insbesondere nach folgenden Prioritäten:

- Anbindung an Pflegeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Schulen etc.
- Beseitigung von Unfallschwerpunkten/Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Häufigkeit der ein- und aussteigenden Fahrgäste , Anzahl der abfahrenden Busse

- Beteiligung der Kommunen an Gemeinschaftsmaßnahmen bei verkehrswichtigen innerörtlichen, zwischenörtlichen und Zubringerstraßen, wie z. B. beim Ausbau von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in Ortsdurchfahrten
- Lage an der Grundlinie
- Verknüpfungspunkte

Für Maßnahmen, die im laufenden Bewilligungszeitraum nicht gefördert werden können, kann der Antrag seitens der Kommune schriftlich für den Folgezeitraum aufrechterhalten werden. Es erfolgt eine erneute Prüfung im Rahmen des Auswahlverfahrens.

VI. Verfahrensablauf

Der grundsätzliche Verfahrensablauf ist einzuhalten und in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- Das Vorhaben ist im Rahmen eines Ortstermins durch die Kommune mit der Bewilligungsbehörde (ÖPNV und Straßenbau), dem Fachdienst Straßenverkehr, dem (n) betroffenen Verkehrsunternehmen, der zuständigen Polizeidirektion sowie ggf. dem Träger der Straßenbaulast abzustimmen.
- Zur Antragstellung ist ausschließlich der formgebundene Vordruck (Anlage 3) zu verwenden. Der Antrag erhält Erklärungen,
 - dass die erforderliche Beteiligung der zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte bzw. entsprechender Verbände erfolgt ist, die Belange von Menschen mit Behinderung bzw. Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt sind und das Vorhaben den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend Rechnung trägt,
 - dass die Verfügungsberechtigung über alle zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Grundstücksflächen vorliegen,
 - dass die Verfügbarkeit des Eigenanteils zum Zeitpunkt der geplanten Auftragserteilung gesichert ist,
 - dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.
- Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Erläuterungsbericht
 - Der Erläuterungsbericht soll Auskunft geben über
 - die Darstellung der Baumaßnahme einschließlich planerischer und straßenbaulicher Beschreibung.
 - die Notwendigkeit der Baumaßnahme einschließlich eventuell vorhandener Angaben über Menschen mit Behinderung bzw. Mobilitätsbeeinträchtigung.
 - Übersichtskarte (M. 1:25.000)
 - Lageplan des Bauvorhabens
 - Regelquerschnitt
 - Kostenschätzung
- Der vollständig ausgefüllte Antrag ist bis spätestens 15. Dezember des dem Jahr des vorgesehenen Baubeginns vorausgehenden Jahres an die Bewilligungsbehörde zu richten. Fehlende Antragsunterlagen sind auf Verlangen unverzüglich nachzureichen. Sofern dem nicht nachgekommen wird, werden unvollständige Anträge nicht bewertet und zurückgegeben.
- Vorhaben, die unterjährig beantragt werden und eine besondere Bedeutung und Dringlichkeit haben, können nachträglich in den Förderzeitraum aufgenommen werden, sofern hierfür die erforderlichen Fördermittel bereitgestellt werden können.

- Der Förderantrag wird vom Straßenbau des Fachdienstes Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur in baufachlicher und zuwendungsrechtlicher Hinsicht geprüft. Das Ergebnis wird in einem Prüfvermerk festgehalten.
- Nach der Haushaltsgenehmigung der Bewilligungsbehörde ergeht auf Grundlage des Prüfergebnisses der schriftliche Zuwendungsbescheid mit der Festsetzung des Finanzierungsplanes bis spätestens 28. Februar des jeweiligen Jahres. Die Umsetzung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der Vergabegrundsätze gemäß Gemeindehaushaltsrecht durchzuführen.
- Liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Förderzusage vor, kann die Bewilligungsbehörde im begründeten Ausnahmefall auf formlosen Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.
- Die Bewilligungsbehörde ist bei der Endabnahme im Rahmen einer Ortsbegehung mit der bauausführenden Firma beizuladen. Eventuell auftretende Abweichungen von den Förderzielen werden dort festgestellt und sind innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. deren Beseitigung ist der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- Die Zuwendungsempfängerin hat nach Abschluss der Baumaßnahme bis zum 15.10. einen Verwendungsnachweis (Muster Anlage 4 zur VV-K zu § 44 Abs. 1) vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen die Umsetzungsfrist verlängern. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Der fristgerecht vorgelegte Verwendungsnachweis gilt gleichzeitig als Bericht zur Erfolgskontrolle über das Vorhaben.
- Die Bewilligungsbehörde prüft den Verwendungsnachweis nach Aktenlage. Umfang und Ergebnis der Prüfung werden in einem Prüfvermerk gemäß ZBau festgehalten. Eine Ausfertigung des geprüften und anerkannten Verwendungsnachweises ist zu den Bewilligungsakten zu nehmen. Das Recht zur überörtlichen Prüfung nach § 5 des Kommunalprüfungsgesetzes bleibt unberührt. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen nach Art. 64 Landesverfassung, den §§ 88/91 LHO und § 104 LHO zu prüfen.
- Die Auszahlung der per bestandskräftigen Bescheid festgesetzten Zuwendung erfolgt nach der Fertigstellung und der erfolgreichen Endabnahme durch die Bewilligungsbehörde bis zum 15.12. des jeweiligen Jahres.

VII. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

VIII. Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Richtlinie ist am 01.10.2016 in Kraft getreten. Die Änderungen gelten mit Wirkung vom 01.10.2019 und gelten bis zum 31.12.2021.

Ratzeburg, 25.06.2019

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

gez.

Dr. Christoph Mager

Anlage 1 – Barrierefreier Neu-, Um- und Ausbau von Bushaltestellen im Hamburger Verkehrsverbund (HVV)
Anlage 2 – Information über bestehende Haltestellenbereiche
Anlage 3 – Formblatt Förderantrag
Anlage 4 – Formblatt Verwendungsnachweis

